

## Anlage 1: Preisblatt

zu den **Ergänzenden Bestimmungen des Wasserwerkes der Stadt Weilburg** zur AVBWasserV vom 20. Juni 1980.

### 1. Allgemeiner Tarif - Wasserversorgung -

#### 1.1 Grundpreis

Der monatliche Grundpreis wird nach der Nennleistung des installierten Wasserzählers berechnet und beträgt:

		Netto	Brutto*
bis zu	5 m <sup>3</sup> /h	4,50 €/Monat	4,82 €/Monat
bis zu	10 m <sup>3</sup> /h	6,60 €/Monat	7,06 €/Monat
bis zu	20 m <sup>3</sup> /h	12,50 €/Monat	13,38 €/Monat
über	20 m <sup>3</sup> /h	19,00 €/Monat	20,33 €/Monat
	Verbundwasserzähler	42,00 €/Monat	44,94 €/Monat

1.2 **Mengenpreis** 2,00 €/m<sup>3</sup> (Netto) 2,14 €/m<sup>3</sup> (Brutto\*)

### 2. Weitere Preise des Wasserwerkes der Stadt Weilburg

#### 2.1 Weitere Wasserzähler (siehe auch Ziffer XI der Ergänzenden Bestimmungen)

Der monatliche Grundpreis beträgt für jeden weiteren Wasserzähler:

Netto	Brutto*
2,02 €/Monat	2,16 €/Monat

#### 2.2 Sonderversorgung im Außenbereich - zusätzlicher Grundpreis (§30 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Wassergesetz vom 14.12.2010; siehe auch Ziffer IV der Ergänzenden Bestimmungen)

Der zusätzlich zum Grundpreis nach Ziffer 1.1 zu zahlende Grundpreis für eine Sonderversorgung im Außenbereich gemäß Ziffer IV der Ergänzenden Bestimmungen beträgt je angefangene 50m Anschlusslänge:

Netto	Brutto*
2,54 €/Monat	2,72 €/Monat

### 3. Bedingungen

Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, ist zu den genannten Beträgen (Nettobeträge) die Umsatzsteuer in der jeweils rechtlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen (Bruttobeträge).

Als Verzugszinsen werden die gesetzlichen Zinsen berechnet.

### 4. Gültigkeit

Die Anlage 1 tritt am 1. April 2020 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Anlage 1 vom 1. Juli 2013 zu den Ergänzenden Bestimmungen des Wasserwerkes der Stadt Weilburg zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980.

**Wasserwerk der Stadt Weilburg**